

Dampfesse ausgeführt werden soll. Ferner soll zu einer Erweiterung der zur Aufnahme der Abtheilung für theoretische Maschinenlehre bestimmten Räumlichkeiten des Maschinenbaulaboratoriums übergegangen werden, und endlich ist noch geplant, die Errichtung eines Gebäudes zur Aufnahme eines Regeneratorgaserzeugers, auch eines Apparates, der zur Zeit nicht vorhanden ist. Nach alledem hat die Deputation Ihnen anzupfehlen:

„bei Tit. 18 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 unter Abstrich von 16,000 M. von der unter a für das Maschinenbaulaboratorium I eingestellten Summe von 738,000 M. und entsprechender Abminderung der Gesamtsumme des Titels von 2,970,000 M. auf 2,954,000 M. den Betrag von 1,200,000 M. als erste Rate zu bewilligen und die Deckungsfähigkeit dieses Titels mit Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1898/99 zu genehmigen.“

Meine Herren! Diese letzte Bemerkung ist vorgelesen. Sie ist nichts neues. Sie ist gleich mit eingebracht worden mit dem Etat; und was schließlich die Forderung anlangt, daß jetzt nur 1,200,000 M. bewilligt werden sollen, so erklärt sich das aus denselben Gründen, die bei Tit. 17 unter b maßgebend gewesen sind; es ist kaum anzunehmen, daß die ganzen Bauten bis zum Zusammentritte des nächsten Landtags beendigt sein werden, und es wird nachher noch Zeit sein, für neue Mittel zu sorgen, wenn dieselben nöthig sein werden.

Vizepräsident **von Zeschwitz**: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie den Antrag Nr. 238, wie er soeben vorgelesen worden ist, annimmt?“

Einstimmig.

Wir kommen zum vierten Gegenstande der Tagesordnung: „Bericht der ersten Deputation über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 3 vorgelegten Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen.“ (Drucksache Nr. 244.)

(Vergl. M. II. R. S. 202 ff. u. 2. Bd. S. 1277 ff.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder**: Meine Herren! Der Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen gehört nicht bloß nach seinem äußeren Umfange, nach der Zahl seiner

Paragrafen, sondern vor allem auch nach seinem Inhalte, nach seiner Bedeutung und Wichtigkeit für die Verhältnisse des praktischen Lebens zu den wichtigsten Aufgaben, mit denen der gegenwärtig tagende Landtag befaßt worden ist. Ihre Deputation hat dem dadurch Rechnung zu tragen gesucht, daß sie diesem Gesetzentwurfe eine besonders eingehende Berathung gewidmet hat. Das Ergebnis dieser Berathung ist im gedruckten Berichte niedergelegt. Ich bitte, im allgemeinen darauf verweisen zu dürfen und bitte, mir nur wenige Bemerkungen dazu gestatten zu wollen. Ich bitte zunächst einen Druckfehler, der sich eingeschlichen hat, zu berichtigen. Er findet sich auf Seite 11. Dort muß in dem Antrage zu „die §§ 15, 16, 17“ zc. auf der vierten Zeile nach „und die Worte“ das Wort „die“ eingeschoben werden, also vor „Bau- und Wohndichtigkeit“. Dann bitte ich bemerken zu dürfen, daß zu § 24 des Allgemeinen Baugesetzes, wo es in der Vorlage heißt „werden keine Widersprüche erhoben zc.“, daß dieser Ausdruck selbstverständlichweise besagen will, werden entweder überhaupt keine Widersprüche oder keine rechtzeitigen Widersprüche erhoben. — Der Fall, daß keine rechtzeitigen Widersprüche erhoben werden, fällt also mit darunter.

Zu Abschnitt V, zu dem Abschnitte über Umlegung und Enteignung von Grundstücken, bitte ich nachtragen zu dürfen den Hinweis auf die Begründung des Entwurfes eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen, Königl. Dekret Nr. 29, insbesondere auf die Ausführungen, die dort in der Begründung und namentlich Seite 32, Seite 33, Seite 40 gegeben worden sind. Endlich bitte ich noch im Einverständnisse mit der Deputation zu § 73a eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen zu dürfen. Den § 73a hat die Zweite Kammer eingeschoben und sie hat, wie Sie aus dem Berichte der Zweiten Kammer ersuchen wollen, den Paragraphen dahin formulirt:

„Die Baupolizeibehörde hat das Grundbuchamt um die Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen, die auf Grund der Feststellung des Umlageplanes oder auf Grund der Enteignung erforderlich werden.“

Es ist hier ungewöhnlicherweise das Wort „Umlageplan“ gebraucht, während sonst überall im Gesetze das Wort „Umlegungsplan“ gebraucht ist. Ich beantrage daher namens der Deputation, das Wort „Umlageplanes“ abzuändern in „Umlegungsplanes“ und infolge dessen auf Seite 20 des Berichtes den Antrag, der dort fett gedruckt ist, dahin zu fassen:

„einen neuen Paragraphen mit der vorläufigen Nummer 73a in der Fassung der Zweiten Kammer, jedoch mit der Abänderung des Wortes „Um-